

FG Baden-Württemberg: Erstattungsinsen sind keine außerordentlichen Einkünfte

Vom Finanzamt geleistete Erstattungsinsen sind steuerpflichtig, da auch eine erzwungene Kapitalüberlassung zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann. Sie stellen keine außerordentlichen Einkünfte dar, da sie weder als Entschädigung noch als Nutzungsvergütung zu beurteilen sind. Auch bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, Erstattungsinsen dem normalen Steuertarif zu unterwerfen.

Der BFH hat die Auffassung des FG bestätigt, wonach Erstattungsinsen steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen sind. Die gesetzliche Regelung (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG), die dies festschreibe, verstoße – auch im Hinblick auf ihre rückwirkende Geltung – nicht gegen Verfassungsrecht.

BFH, Urteil vom 12.11.2013, [VIII R 36/10](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

FG Baden-Württemberg:

Sachverhalt

Die Klägerin erzielte im Jahr 1995 einen Gewinn aus der Veräußerung ihrer Kommanditbeteiligung gem. § 16 EStG. Im Jahr 2006 stellte sich heraus, dass der Veräußerungsgewinn endgültig ausgefallen ist. Der Einkommensteuerbescheid 1995 wurde entsprechend geändert und Erstattungsinsen festgesetzt. Die Erstattungsinsen für einen Zeitraum von 109 Monaten in Höhe von 118.101 Euro wurden in 2006 gezahlt und im Einkommensteuerbescheid 2006 als Einkünfte aus Kapitalvermögen der laufenden Besteuerung unterworfen.

Die Kläger beantragten, die ermäßigte Besteuerung des § 34 EStG auf die im Streitjahr 2006 zugeflossenen Erstattungsinsen anzuwenden, das Klageverfahren bis zur Entscheidung des BFH-Revisionsverfahrens VIII R 33/07 auszusetzen und hilfsweise den Rechtsstreit dem BVerfG vorzulegen, denn für die einkommensteuerrechtliche Ungleichbehandlung von Erstattungsinsen einerseits und von Nachzahlungszinsen andererseits gebe es keine sachliche Rechtfertigung.

Entscheidung

Das Finanzamt hat zu Recht die im Jahr 2006 gezahlten Erstattungsinsen nicht als außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 EStG behandelt und daher nicht mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert.

Vom Finanzamt geleistete Erstattungsinsen sind steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, vgl. BFH-Urteil vom 25.10.1994 m.w.N.), da auch eine erzwungene Kapitalüberlassung zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen kann.

Sie stellen keine außerordentlichen Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 EStG dar, da die tatbestandlichen Voraussetzungen der einzelnen Alternativen des § 34 Abs. 2 EStG nicht gegeben sind. Erstattungsinsen sind keine Entschädigung (§ 24 Nr. 1 EStG), da sie nicht als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden. Nach Ansicht des erkennenden Senats liegt eine Vergleichbarkeit von Verzugszinsen und Erstattungsinsen vor. Durch beide soll ein entstandener Nachteil ausgeglichen werden. Bei Verzugszinsen hat der BFH bereits entschieden, dass eine ermäßigte Besteuerung nicht in Betracht komme (BFH, Urteil vom 29.09.1981). Darüber hinaus wäre es widersprüchlich, wenn Erstattungsinsen einerseits als Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 1 EStG und andererseits gleichzeitig als Entschädigung für entgangene Einnahmen i.S. des § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG angesehen werden würden. Erstattungsinsen sind auch keine Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke (§ 24 Nr. 3 EStG). Ferner handelt es sich bei den Erstattungsinsen nicht um Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG), da sie nicht für eine Tätigkeit der Kläger, sondern für eine Kapitalüberlassung vergütet werden.

Die Aussetzung des Klageverfahrens wird abgelehnt, da es in dem anhängigen Verfahren VIII R 33/07 zum einen lediglich um die vorliegend nicht streitgegenständliche Frage geht, ob aufgrund der Erfassung von Erstattungsinsen auf der Einnahmeseite nicht Nachzahlungsinsen entsprechend steuerlich absetzbar sein müssten. Zum anderen hat der BFH bereits entschieden, dass gegen die Regelung des § 12 Nr. 3 EStG keine verfassungsrechtliche Bedenken bestehen (BFH-Urteil vom 02.09.2008). Der erkennende Senat hat auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Steuerpflicht der geleisteten Erstattungsinsen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und die Nichtanwendung der Fünftelregelung auf die streitgegenständlichen Erstattungsinsen. Der Gesetzgeber hat seinen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum bei der Regelung des ermäßigten Steuersatzes nicht überschritten. Das Verfahren ist vor dem BFH anhängig (VIII R 36/10).

Betroffene Norm

§ 233a AO, § 34 Abs. 1 und 2 EStG, § 24 Nr. 1 und Nr. 3 EStG, § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, Streitjahr 2006

Fundstelle

BFH, Urteil vom 12.11.2013, [VIII R 36/10](#), siehe [Deloitte Tax-News Finanzgericht Baden-Württemberg](#), Urteil vom 29.01.2010, 10 K 2720/09, EFG 2010, S. 723

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 15.06.2010, [VIII R 33/07](#), siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)
BFH, Urteil vom 25.10.1994, VIII R 79/91, BStBl II 1995, S. 121
BFH, Urteil vom 29.09.1981, VIII R 39/78, BStBl II 1982, S. 113
BFH, Urteil vom 02.09.2008, [VIII R 2/07](#), BFH/NV 2009, S. 264

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.